



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1962	Berlin, «Je» 29. Mbi 1902	Nr. 35.
------	---------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 62	Beschluß fiber die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen .....	315
IQ. 4. 62	Zweite Durchführungsgbestimmg zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks, — Einführung der Betriebsplanung in den PGB .....	315
lp. 5. 6?	Anordnung zur Bildung von Jagdgesellschaften .....	316

**Beschluß  
über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen.**

Vom 15. Mai 1962

1. Die nachstehend genannten (gesetzlicher) Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

Bekanntmachung des Beschlusses vom 19. Februar 1953 über die Bildung des Staatssekretariates für Innere Angelegenheiten (GBl. S. 353);

Bekanntmachung des Beschlusses vom 28. Mai 1956 über die Auflösung der Abteilung Vermessung bei den Räten der Städte (GBl. S. 784);

Verordnung vom 31. Juli 1962 über die Gründung der Organisation „Dienst für Deutschland“ (GBl. S. 631).

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkürzung in Kraft.

Berlin, den 15. I mai 1962

Ober Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern

St p p h  
Stellvertreter  
des Vorsitzende  
des Ministerrate

M a r o n

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften  
des Handwerks.**

**-I Einführung der Betriebsplanung in den PGB —**

Vom 10. April 1063

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung von)

18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 597) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind verpflichtet, nach einem Betriebsplan zu arbeiten,

(?) Byreh fäg Arbeit mit dem Betriebsplan sind die Erfüllung der den Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Rahmen der jahreswirtschaftsplanmäßigen von dem Räten der Kreis erteilten staatlichen Planaufgaben zu sichern und die Produktionsgenossenschaften des Handwerks planmäßig weiter zu entwickeln und zu festigen.

§ 2

III Betriebsplan besteht aus:

Teil 1 — Plan der zum Absatz bestimmten Leistungen,

Teil 2 — Plan der Investitionsmaßnahmen,

Teil 8 — Materialplan,

Teil 4 — Plan der Mitglieder, Bruttoentgelte, Arbeitsproduktivität und Durchschnittsentgelte,

Teil 5 — Plan der finanziellen Entwicklung.

(3) Für die Ausarbeitung des Betriebsplanes ist des Vorstand der Produktionsgenossenschaft des Handwerks verantwortlich. Sie erfolgt in enger Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern.

(3) Der Betriebsplan ist durch die Mitgliederversammlung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks zu bestätigen. Vor der Bestätigung ist der Betriebsplan mit dem zuständigen Rat des Kreises abzustimmen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1962

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: W i l l i k  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* 1. DB (GBl. I 1955 Nr. 89 S. 697)